

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 453/11 B

L 5 R 739/09 (Sächsisches LSG)
S 12 R 915/07 (SG Leipzig)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland,
Georg-Schumann-Straße 146, 04159 Leipzig,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. März 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwede l sowie die Richter G a s s e r
und K a l t e n s t e i n
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Sächsischen Landessozialgerichts vom 18. Oktober 2011 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergericht-
lichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 18.10.2011 hat das Sächsische LSG einen Anspruch des Klägers auf Rente wegen Erwerbsminderung verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim BSG Beschwerde eingelegt. Er beruft sich auf den Verfahrensfehler der Verletzung des rechtlichen Gehörs und auf Divergenz.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung vom 6.2.2012 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil die geltend gemachten Zulassungsgründe eines Verfahrensmangels (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) und der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) nicht ordnungsgemäß bezeichnet worden sind (§ 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 4 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), müssen für die Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 S 3 SGG) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung der Entscheidung besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 S 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 5 Zur gerügten Gehörsverletzung trägt der Kläger vor: Das LSG habe weder im Laufe des Berufungsverfahrens noch vor Erlass des ohne mündliche Verhandlung ergangenen Urteils einen rechtlichen Hinweis darauf erteilt, dass es bei der Prüfung seines Anspruchs auf Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit (§ 240 SGB VI) auf die von ihm in der Zeit von November 2002 bis Oktober 2003 verrichtete Tätigkeit als Bauarbeiter abstellen und diese seiner beruflichen Einstufung im Rahmen des Mehrstufenschemas des BSG als "angelernter Arbeiter" zugrunde legen werde. Bei entsprechendem Hinweis hätte er nochmals seinen gesamten beruflichen Werdegang darlegen und auf die Rechtsprechung des BSG zum Leitberuf hinweisen können.
- 6 Mit diesem Vortrag hat der Kläger keine Gehörsverletzung (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 GG) dargetan. Um aufzuzeigen, dass er von der Entscheidung des LSG überrascht worden sein könnte, hätte er darlegen müssen, dass die Entscheidung des Berufungsgerichts nach bisherigem Sach- und Streitstand von keiner Seite als möglich vorausgesehen werden konnte (vgl. *Senatsbeschlüsse vom 20.8.2008 - B 13 R 217/08 B - Juris RdNr 8; BSG vom 5.3.2007*



- B 4 RS 58/06 B - Juris RdNr 8; BSG vom 21.9.2006 - B 12 KR 24/06 B - Juris RdNr 9). Dies hat der Kläger aber nicht getan. Vielmehr geht aus seiner Beschwerdebegründung hervor, dass bereits das SG in seinem Gerichtsbescheid vom 19.11.2009 bei der beruflichen Einstufung und zumutbaren Verweisbarkeit des Klägers nach Maßgabe des Mehrstufenschemas tragend auf die vom ihm zuletzt ausgeübte versicherungspflichtige Tätigkeit als Bauarbeiter abgestellt hat. Dass der Kläger im Laufe des Berufungsverfahrens keine Gelegenheit gehabt habe, sich hierzu und zum "bisherigen Beruf" im Sinne des Mehrstufenschemas zu äußern, behauptet er nicht. Sollte der Kläger nicht damit gerechnet haben, dass sich das LSG der Auffassung des SG - und der Beklagten - anschließen werde, reicht dies für eine das rechtliche Gehör verletzende Überraschungsentscheidung nicht aus.

- 7 Im Übrigen gibt es keinen allgemeinen Verfahrensgrundsatz, der das Gericht verpflichtet, die Beteiligten vor einer Entscheidung auf eine in Aussicht genommene bestimmte Beweiswürdigung hinzuweisen oder die für die richterliche Überzeugungsbildung möglicherweise leitenden Gründe zuvor mit den Beteiligten zu erörtern (vgl BSG vom 21.9.2006 - B 12 KR 24/06 B - und vom 5.3.2007 - B 4 RS 58/06 B; Senatsbeschluss vom 23.4.2009 - B 13 R 15/09 B - alle in Juris). Die Pflicht zur Gehörgewährung bedeutet lediglich, dass den Beteiligten die vom Gericht eingeholten Tatsachen und Beweisergebnisse bekannt sein müssen, nicht aber muss das Gericht mitteilen, welche Schlussfolgerungen es aus den Tatsachen oder Beweisergebnissen zieht bzw ziehen wird (vgl zB BSG vom 17.7.2007 - B 6 KA 14/07 B - BeckRS 2007, 46399 RdNr 7).
- 8 Divergenz iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG liegt vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtssätze, die zwei Entscheidungen zugrunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des BVerfG aufgestellt hat. Darüber hinaus verlangt der Zulassungsgrund der Divergenz, dass die angefochtene Entscheidung auf der Abweichung beruht. Bezogen auf die Darlegungspflicht bedeutet dies: Die Beschwerdebegründung muss erkennen lassen, welcher abstrakte Rechtssatz in der in Bezug genommenen Entscheidung enthalten ist und welcher im Urteil des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht. Ferner muss aufgezeigt werden, dass auch das BSG die oberstgerichtliche Rechtsprechung im Revisionsverfahren seiner Entscheidung zugrunde zu legen haben wird (vgl zum Ganzen: BSG vom 29.3.2007 - SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 17; BSG vom 29.11.1989 - SozR 1500 § 160a Nr 67 S 89 ff; BSG vom 29.9.1975 - SozR 1500 § 160a Nr 14 S 22, stRspr). Diese Anforderungen erfüllt die Beschwerde nicht.
- 9 Der Kläger trägt vor: Nach der Rechtsprechung des BSG (Urteil vom 12.2.2004 - B 13 RJ 49/03 R) gelte der Rechtssatz: "Regelmäßig gilt als Hauptberuf die letzte nicht nur vorübergehend ausgeübte versicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit (vgl. auch BSG SozR



2200 § 1246 Nr 130, 164)." Entgegen diesem Rechtssatz habe das LSG "ausschließlich und hervorgehoben" auf seine "offensichtlich nur vorübergehende Tätigkeit" als Bauarbeiter "ohne nähere Ermittlung, Erläuterung und Begründung" abgestellt und "damit inzident den Rechtssatz" aufgestellt: "Die letzte festgestellte sozialversicherungspflichtige Tätigkeit ist der Hauptberuf und danach ist die Verweisbarkeit nach dem Mehrstufenschema zu prüfen." Das LSG habe in seinen Entscheidungsgründen die gesamte Rechtsprechung des BSG zur Einordnung des Berufs in das Mehrstufenschema "negiert und ignoriert". Es divergiere daher auch dahingehend, dass es eine rechtliche Prüfung, "was als Beruf und der Einordnung desselben im Mehrstufenschema von der ständigen Rechtsprechung des BSG entwickelt wurde", für nicht erforderlich halte und stelle damit "einmal mehr inzident den Rechtssatz auf: Die letzte ausgeübte sozialversicherungsrechtliche Tätigkeit (unabhängig von Ausbildung, Dauer, wirtschaftlichem Wert und Qualität innerhalb des beruflichen Werdegangs) ist der in das Mehrstufenschema einzuordnende Beruf gem. § 240 Abs. 2 S. 2 SGB VI."

- 10 Damit hat der Kläger jedoch eine Divergenz im vorgenannten Sinne nicht hinreichend dargelegt.
- 11 Zum einen setzt die Entscheidungserheblichkeit der behaupteten Divergenz voraus, dass auch eine zwölfmonatige Beschäftigung (hier als Bauarbeiter) als lediglich "vorübergehend" angesehen werden kann. Dies wird jedoch nicht näher erläutert.
- 12 Darüber hinaus trägt der Kläger selbst vor, das LSG habe die von ihm aus der angefochtenen Entscheidung entnommenen und dargestellten Rechtsätze nur "inzident" aufgestellt. Aus seinem weiteren Beschwerdevorbringen ergibt sich zwar, dass das Berufungsgericht die von ihm zuletzt versicherungspflichtig ausgeübte Beschäftigung als Bauarbeiter als bisherigen Beruf im Sinne des Mehrstufenschemas zugrunde gelegt hat. Dass es jedoch allein durch diese Feststellung auch von dem zitierten Rechtssatz des BSG zum für die Einstufung in das Mehrstufenschema maßgeblichen Hauptberuf abweichende rechtliche Maßstäbe entwickelt bzw den vom BSG hierzu aufgestellten Kriterien bewusst widersprochen hat, zeigt der Kläger nicht auf. Vielmehr trägt er selbst vor, das LSG habe für die vorgenommene berufliche Einstufung keine Erläuterung oder Begründung gegeben. Damit rügt der Kläger im Kern nichts anderes, als dass das Berufungsgericht die vom BSG aufgestellten Grundsätze zum bisherigen Beruf im Rahmen des Mehrstufenschemas im konkreten Fall falsch angewendet hat. Dies ist aber für die Bezeichnung einer Divergenz nicht ausreichend. Denn nicht die - vermeintliche - Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Abweichung (*BSG vom 25.1.2012 - B 14 AS 148/11 B - Juris RdNr 5*).

13



Da der Kläger mit seinem Vortrag zu den Zulassungsgründen nicht durchdringt, ist dem Senat verwehrt, das Berufungsurteil allein hinsichtlich der Anwendung des § 192 SGG aufzuheben (*vgl Senatsbeschluss vom 28.10.2010 - SozR 4-1500 § 192 Nr 1*).

- 14 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 15 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 S 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 16 Die Kostenentscheidung folgt aus einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

